

Rechtliche Updates zur Corona-Krise finden Sie hier:
winheller.com/blog/tag/coronavirus

WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Tower 185
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München



Winheller



@WINHELLER



WINHELLER



Nonprofitrecht aktuell abonnieren

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit



Mitglied in der International Society
of Primerus Law Firms



LESEN SIE IN DIESER AUSGABE:

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOS

Haushaltshilfeleistungen:
Nur Leistungen an hilfsbedürftige Personen sind steuerbefreit32

STIFTUNGSRECHT

Unselbstständige Stiftung als Erbin eines Kommanditanteils32

VEREINSRECHT

Keine Verbandsklagebefugnis für PETA33
Coronavirus: Finanzielle Hilfen für Nonprofit-Organisationen in Hessen34

NONPROFITRECHT BASICS

Was ist die Verbandsklagebefugnis?35

PUBLIKATIONEN

VERANSTALTUNGSHINWEISE

Viel Spaß bei der Lektüre!

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOs

Haushaltshilfeleistungen: Nur Leistungen an hilfsbedürftige Personen sind steuerbefreit

Erbringt ein Unternehmen Haushaltshilfeleistungen sowohl an hilfsbedürftige als auch nicht hilfsbedürftige Privatpersonen, stellt sich die Frage, ob diese insgesamt als steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 16 UStG behandelt werden dürfen. „Nein“, sagt das FG Münster in seinem Urteil vom 25. Februar 2020.

Kommt es für die Befreiung auf die einzelne Leistung an?

Im Rahmen einer Betriebsprüfung wurde festgestellt, dass ein Unternehmen, das Haushaltshilfeleistungen sowohl an hilfsbedürftige als auch an nicht hilfsbedürftige Privatpersonen erbracht hatte, diese insgesamt als steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 16 UStG behandelte. Die Betriebsprüferin versagte die Steuerbefreiung für diejenigen Umsätze, die gegenüber nicht hilfsbedürftigen Privatpersonen erbracht worden waren. Die Steuerbefreiung sei nur für Leistungen an hilfsbedürftige Personen zu gewähren. Da dem dagegen eingelegten Einspruch des Unternehmens vom Finanzamt nicht abgeholfen wurde, reichte es Klage vor dem Finanzgericht ein.

Nach Ansicht der Klägerin komme es auf die Hilfsbedürftigkeit der Person, gegenüber der die Leistung erbracht wurde, nicht an. Stattdessen stelle § 4 Nr. 16 UStG auf die Einrichtung als solche ab. Es würden nicht einzelne Leistungen, sondern die Einrichtung insgesamt von der Umsatzsteuer befreit, sodass auch Haushaltshilfeleistungen an nicht hilfsbedürftige Personen von der Umsatzsteuer befreit seien. Falls das Gericht dennoch auf die einzelne Leistung abstellen wolle, sei Nr. 4 des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) zu § 53 AO einschlägig. Die Regelung nimmt die Hilfsbedürftigkeit für alle Personen ab einem Alter von 75 Jahren pauschal an.

Konkreter Nachweis der Hilfsbedürftigkeit notwendig

Das Finanzgericht Münster hat die Klage abgewiesen. Für die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 16 UStG kommt es dem Gericht zufolge auf die einzelne Leistung an. Eine pauschale Steuerbefreiung für die gesamte Einrichtung gibt es nicht. Dies ergebe sich aus dem Wortlaut sowie der Gesetzesbegründung zu § 4 Nr. 16 UStG.

Die Steuerbefreiung wird daher nur gewährt, wenn es sich beim Leistungsempfänger um eine hilfsbedürftige Person

handelt. Hilfsbedürftig im Sinne des § 4 Nr. 16 UStG sind Personen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands der Betreuung und Pflege bedürfen, weil sie krank, behindert oder von einer Behinderung bedroht sind. Für jede betreute oder gepflegte Person müssen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung buchmäßig nachgewiesen werden (siehe Abschnitt 4.16.2 des Umsatzsteueranwendungserlasses (UStAE)). Eine Pauschalisierung der Hilfsbedürftigkeit für alle Personen über 75 Jahren gemäß Nr. 4 des AEAO zu § 53 AO zwecks Vereinfachung lehnt das Gericht ab. Zum einen lehne sich die Definition der Hilfsbedürftigkeit im Sinne des § 4 Nr. 16 UStG an die sozialrechtliche Definition der Hilfsbedürftigkeit an und zum anderen gebe es in § 4 Nr. 16 UStG keinen Verweis auf § 53 AO. Insofern habe § 4 Nr. 16 UStG als spezielleres Gesetz Vorrang vor § 53 AO.

HINWEIS: Das Urteil des FG Münster hat weitreichende Folgen für Unternehmen, die (steuerfreie) Haushaltshilfeleistungen gemäß § 4 Nr. 16 UStG erbringen. Betroffene Unternehmen müssen die Hilfsbedürftigkeit der von ihnen betreuten oder gepflegten Personen lückenlos und individuell gemäß Abschnitt 4.16.2 des UStAE dokumentieren – ein hoher Verwaltungsaufwand. Wie das Finanzgericht Münster betont hat, ist zudem eine pauschale Annahme, alle Personen, die eine bestimmte Altersgrenze überschritten haben, seien hilfsbedürftig, nicht zulässig.

Unternehmen, die auf Nummer sicher gehen wollen, beauftragen in Vorbereitung auf die nächste Betriebsprüfung ihren Steuerberater mit der Durchführung einer Betriebsprüfungssimulation, um mögliche Schwachstellen in der steuerlichen Dokumentation zu identifizieren und die Dokumentation finanzamts- und gerichtsfest aufzusetzen.



FG Münster, Urteil v. 25.02.2020 – 15 K 2427/17 U

STIFTUNGSRECHT

Unselbstständige Stiftung als Erbin eines Kommanditanteils

Soll eine unselbstständige Stiftung als Erbin eines Kommanditanteils als neue Kommanditistin im Handelsregister eingetragen werden, stellt sich die Frage, wer konkret Erbe ist und wie die Erbfolge gegenüber dem Registergericht nachzuweisen ist. Ein Beschluss des OLG Düsseldorf vom 12. August 2019 beantwortet diese Fragen.

Die Kommanditistin einer GmbH & Co. KG setzte in ihrem notariellen Testament eine unselbstständige Stiftung, die von einem eingetragenen Verein als Rechtsträger verwaltet wurde, als Alleinerbin ein. Nach dem Tod der Kommanditistin sollte der Verein unter Bezugnahme auf die Nachlassakte und Vorlage der schriftlichen Satzung der Stiftung als neuer Kommanditist im Handelsregister eingetragen werden. Das Registergericht verweigerte jedoch die Eintragung.

Ablehnung der Eintragung durch das Registergericht

Dem Registergericht war nicht klar, wer Erbe war, da die unselbstständige Stiftung mangels Rechtsfähigkeit nicht Erbin sein konnte. Und ob stattdessen der Verein als Rechtsträger der Stiftung Erbe geworden war oder ob die gesetzliche Erbfolge eingetreten war, sei eine Frage der Auslegung, die allein dem Nachlassgericht obliege. Vor dem Registergericht sei daher die Vorlage eines Erbscheins notwendig. Die Vorlage einer Satzung in einfacher schriftlicher Form sei für den Nachweis der Erbenstellung des Vereins jedenfalls nicht ausreichend. Der Erbfolgenachweis sei nämlich durch eine öffentliche Urkunde zu erbringen.

Nachweis der Erbfolge durch Testament und schriftliche Satzung ausreichend

Das OLG Düsseldorf entschied glücklicherweise anders. Zwar könne eine unselbstständige Stiftung mangels Rechtsfähigkeit nicht Erbin sein. Statt der unselbstständigen Stiftung werde jedoch ihr Rechtsträger Erbe, hier also der Verein. Dafür sei keine Auslegung des Testaments durch das Nachlassgericht notwendig. Die Erbfolge des Vereins durch das notarielle Testament der verstorbenen Kommanditistin sei außerdem in Form einer öffentlichen Urkunde formgerecht nachgewiesen. Der Nachweis, dass der Verein Rechtsträger der unselbstständigen Stiftung sei, könne zudem allein durch die Satzung in einfacher Schriftform erbracht werden. Mögliche Zweifel hinsichtlich der Fortgeltung der Satzung könnten vom Vereinsvorstand

des Rechtsträgers durch eine eidesstattliche Versicherung vor einem Notar beseitigt werden.

HINWEIS: Laut dem Beschluss des OLG Düsseldorf reichen für den Nachweis der Erbfolge einer unselbstständigen Stiftung also ein notarielles Testament des Erblassers sowie die Satzung der Stiftung in schriftlicher Form aus. Das ist gut und bringt Rechtssicherheit.

Ob diese einfachen Nachweismöglichkeiten allerdings dafür sprechen, eine unselbstständige Stiftung zur Erbin einzusetzen, ist zweifelhaft. Zwar warten unselbstständige Stiftungen im Vergleich zu selbstständigen (rechtsfähigen) Stiftungen durchaus mit Vorteilen auf. So bedarf eine unselbstständige Stiftung beispielsweise keiner staatlichen Anerkennung und ihre laufende Tätigkeit unterliegt auch keiner staatlichen Aufsicht. Der Stiftungszweck kann zudem leicht geändert sowie die Stiftung auch aufgelöst werden, ohne dass eine Stiftungsbehörde zustimmen müsste. Unselbstständige Stiftungen haben aber auch mit Nachteilen zu kämpfen. Und einer der größten Nachteile der unselbstständigen Stiftung dürfte in der Tat darin liegen, dass noch zu viele Rechtsfragen im Zusammenhang mit unselbstständigen Stiftungen ungeklärt bzw. jedenfalls nicht höchstrichterlich entschieden sind.

Alein die Tatsache, dass der vorliegende Fall vor die Gerichte getragen werden musste, weil dem Registergericht offensichtlich nicht im Einzelnen klar war, wie das Konstrukt einer unselbstständigen Stiftung funktioniert und wie es mit einer solchen unselbstständigen Stiftung umgehen sollte, zeigt eindrucksvoll, auf welch unsicheres Terrain sich ein Erblasser begibt, wenn er eine unselbstständige Stiftung zur Erbin bestimmt. Und welcher Erblasser will das schon? Wer ein Testament errichtet, hat sich darüber im Zweifel viele Gedanken gemacht und möchte seinen Nachlass in seinem Sinne und rechtssicher regeln. Gestaltungen, die keine Rechtssicherheit vermitteln, sondern unsichere Folgen auslösen können, sind dafür nicht geeignet. Wer rechtssicher an eine Stiftung vererben will, wählt als Erbin daher eine rechtsfähige Stiftung.



OLG Düsseldorf, Beschluss v. 12.08.2019 – 3 Wx 231/17

VEREINSRECHT

Keine Verbandsklagebefugnis für PETA

Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg hat am 12. März 2020 die Entscheidung des Verwaltungsgerichts (VG) Stuttgart bestätigt, wonach PETA Deutschland e.V. keinen Anspruch auf Anerkennung als mitwirkungs- und verbandsklageberechtigte Tierschutzorganisation in Baden-Württemberg hat.

Was ist eine Verbandsklage?

Mittels einer Verbandsklage werden Verbände in die Lage versetzt, Rechtsgüter der Allgemeinheit, wie die Natur und den Umweltschutz oder auch Verbraucherrechte, effektiv zu schützen. Ohne eine solche Verbandsklagebefugnis würden diese Ansprüche häufig nicht durchgesetzt werden, weil der einzelne Verbraucher oder das einzelne Mitglied vor einer Klage zurückschrecken würde.

Zu geringe Anzahl ordentlicher Mitglieder

Auch die Tierschutzorganisation PETA wollte in Baden-Württemberg die Befugnis, Verbandsklagen zu führen, erhalten. Voraussetzung für die Anerkennung der Verbandsklagebefugnis sei aber, so das Gericht, dass die Tierschutzorganisation Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung biete (siehe § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 des baden-württembergischen Gesetzes über Mitwirkungs-

rechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen (TierSchMVG)). Diese Voraussetzung sei jedoch nicht erfüllt, da PETA lediglich über sieben ordentliche Mitglieder verfüge. Eine Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung sei aber nur gegeben, wenn ein Verein über mindestens 40 ordentliche Mitglieder verfüge. Das TierSchMVG sei darauf ausgelegt, dass die aufgrund der Anerkennung bestehenden Befugnisse zumindest zu einem erheblichen Teil gerade durch die Mitglieder wahrgenommen werden. Bei einem Unterschreiten der Zahl von 40 ordentlichen Mitgliedern seien Zweifel an der Gewähr der sachgerechten Aufgabenerfüllung im Hinblick auf den Mitgliederkreis indiziert. Denn im Falle des Ausscheidens von weiteren Mitgliedern könne die Arbeit des Vereins empfindlich beeinträchtigt sein oder müsse sogar ganz eingestellt werden.

Große Anzahl an Fördermitgliedern

Zwar verfüge PETA über eine große Anzahl an Fördermitgliedern, so etwa 22.000 allein in Baden-Württemberg. Für die Anerkennung komme es jedoch auf die Anzahl der ordentlichen Mitglieder an. Die große Anzahl an Fördermitgliedern erhöhe lediglich die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung durch die gesteigerte finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins. PETA unterschreite jedoch die notwendige Schwelle von 40 Mitgliedern erheblich und die Anzahl der Mitglieder habe sich seit 2007 auch nicht erhöht, sodass trotz der vorhandenen finanziellen Leistungsfähigkeit eine sachgerechte Aufgabenerfüllung nicht gewährleistet sei.

Mitgliedschaft mit vollem Stimmrecht muss effektiv ermöglicht werden

Ferner bemängelt das Gericht, dass PETA nicht die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 TierSchMVG erfüllt, wonach der Verein den Eintritt als Mitglied mit vollem Stimmrecht in der Mitgliederversammlung jedem ermöglichen muss, der die Ziele des Vereins unterstützt. Auf der PETA-Website werde die Fördermitgliedschaft, die mit keinem Stimmrecht verbunden sei, so deutlich in den Vordergrund gestellt, dass es für einen durchschnittlichen Interessenten nur mit erheblichem Aufwand möglich sei, zu erfahren, dass es auch eine Mitgliedschaft mit Stimmrecht gebe. Es sei zudem unverhältnismäßig schwierig herauszufinden, mit welchen Rechten und Pflichten diese Mitgliedschaft verbunden sei und wie sie beantragt werden könne.

HINWEIS: Tierschutzvereine und Stiftungen, die eine Verbandsklagebefugnis gegen das Land Baden-Württemberg gemäß dem TierSchMVG anstreben, sollten aufgrund dieses Urteils zum einen ihre Mitgliederstruktur in Hinblick auf die Mindestschwelle von 40 ordentlichen Mitgliedern überprüfen. Zum anderen sollte auch überprüft werden, ob die Möglichkeit einer Mitgliedschaft mit Stimmrecht transparent kommuniziert wird.



VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 12.03.2020 – 1 S 702/18

Coronavirus: Finanzielle Hilfen für Nonprofit-Organisationen in Hessen

In der Coronakrise leiden nicht nur die Unternehmen, sondern auch gemeinnützige Vereine und Kultureinrichtungen. Die Landesregierung von Hessen hat daher ein Soforthilfeprogramm gestartet, um die hessische Vereins- und Kulturlandschaft finanziell zu unterstützen.

Große Anzahl an Berechtigten

Das Hilfsprogramm richtet sich an die über 41.000 gemeinnützigen Vereine, Kultureinrichtungen und Initiativen in Hessen, wie z.B. Sportvereine, Theater oder Hospizinitiativen. Ebenfalls umfasst sind Verbände und ihre jeweiligen Mitglieder, die sich bürgerschaftlich engagieren, z.B. im Bereich Kultur oder Naturschutz.

Stiftungen werden nicht im Hilfsprogramm der hessischen Landesregierung genannt. Sie werden jedoch auch nicht explizit vom Kreis der Berechtigten ausgeschlossen. Da Stiftungen in vielen Fällen gemeinnützige oder kulturelle Arbeit leisten, sollten auch diese vor dem Hintergrund des Gleichheitssatzes des Art. 3 GG einen Antrag auf Soforthilfe stellen können, wenn sie die Voraussetzungen im Übrigen erfüllen.

Bis zu 10.000 Euro Förderung

Durch das Programm können bis zu 10.000 Euro für folgende Ausgaben gewährt werden, sofern diese nicht mehr mit eigenen Mitteln des Vereins, z.B. aus Rücklagen oder Mitgliedsbeiträgen, gedeckt werden können:

- Nachwuchsarbeit
- Mieten, Betriebskosten (Wasser, Strom, weitere Nebenkosten)
- Instandhaltungen
- Kosten für bereits in Auftrag gegebene und durch die Pandemie abgesagte Projekte (Storno- und Reisekosten, Ausfallhonorare, Werbung, Sachkosten o. ä.)

Antragstellung bis Ende des Jahres möglich

Für das Programm können Anträge seit dem 01.05.2020 digital per E-Mail beim jeweils zuständigen Ministerium gestellt werden. Beispielsweise können Sportvereine den Antrag beim Ministerium des Innern und für Sport stellen, während Kultureinrichtungen den Antrag beim Ministerium für Wissenschaft und Kunst stellen können.

Das Förderprogramm läuft bis zum Ende des Jahres. Zu beachten ist, dass Liquiditätsengpässe, die bereits vor dem 11.03.2020 entstanden sind, nicht förderungsfähig sind.

Förderung nur für den ideellen Bereich

Die Förderleistung soll nur Liquiditätsengpässe im sogenannten ideellen Bereich, also der eigentlichen Vereinsarbeit, abwenden. Für Engpässe im wirtschaftlichen Geschäfts- oder im Zweckbetrieb des Vereins kann jedoch eine Förderung über das Soforthilfeprogramm des Hessischen Wirtschaftsministeriums beantragt werden. Falls Engpässe in beiden Bereichen vorliegen, ist eine Kombination beider Förderprogramme möglich.

HINWEIS: Das Soforthilfeprogramm der hessischen Landesregierung ist zu begrüßen, da viele gemeinnützige Vereine, Kultureinrichtungen und Initiativen aufgrund der Coronakrise in ihrer Existenz bedroht sind. Vereine kön-

nen durch dieses Hilfsprogramm nun zusätzlich zur Förderung im wirtschaftlichen Geschäftsbereich auch im ideellen Bereich Liquiditätsengpässe überbrücken.

Laut dem hessischen Wirtschaftsminister Al-Wazir sind übrigens viele Anträge für das Soforthilfeprogramm des Hessischen Wirtschaftsministeriums unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllt worden. Dadurch verlängere sich die Bearbeitungszeit der Anträge und die Auszahlung der Soforthilfe werde unnötig verzögert. Die Anträge für die Soforthilfe sollten daher sorgfältig, ggf. unter Zuhilfenahme eines externen Beraters, ausgefüllt werden, damit die Soforthilfen so schnell wie möglich ausgezahlt werden können.

BASICS DES NONPROFITRECHTS

Hier stellen wir Ihnen grundlegende Probleme und Fachbegriffe des Rechts der NPOs vor. Sollten Sie Anregungen zur Rubrik oder selbst Themenvorschläge haben, freuen wir uns über Ihre Nachricht! Alle Basics finden Sie in unserem Blog.

Was ist die Verbandsklagebefugnis? Verbandsklagen sollen effektiven Rechtsschutz für die Güter der Allgemeinheit sowie für Verbraucher ermöglichen. Die Natur oder Tiere können sich nicht gegen Eingriffe des Staates vor Gericht wehren. Verbrauchern wäre es zwar möglich, Unternehmen, die Verbraucherschutzrechte verletzen, zu verklagen. Ein Verbraucher verfügt aber nicht über dieselben personellen und finanziellen Ressourcen wie ein Unternehmen, um den Rechtsstreit vor Gericht effektiv zu führen. Der vom Gesetzgeber angedachte Rechtsschutz läuft damit praktisch leer. Eine Organisation mit Verbandsklagebefugnis kann daher die Verletzung von Rechten ihrer Mitglieder oder der Allgemeinheit vor Gericht geltend machen, ohne selbst in ihren eigenen Rechten verletzt worden zu sein.

Anzahl der Mitglieder entscheidend

Viele Rechtsgebiete, die die Allgemeinheit betreffen, kennen eine Verbandsklagebefugnis: z.B. das Wettbewerbs- und Kartellrecht, das Naturschutzrecht, das Verbraucherschutzrecht oder das Tierschutzrecht. Kennzeichnend in allen Rechtsgebieten ist, dass für die Anerkennung der Verbandsklagebefugnis den jeweiligen Organisationen eine erhebliche Anzahl an Mitgliedern angehören und sie

über eine bestimmte Leistungsfähigkeit aufgrund ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung verfügen müssen. Nur so ist gewährleistet, dass die Verbände auch tatsächlich für die Allgemeinheit sprechen und keine Einzelinteressen vertreten. Bei einem zu kleinen Verband mit zu wenigen Mitgliedern besteht ferner das Risiko, dass das Ausscheiden von Mitgliedern die Fortsetzung der Verbandsarbeit gefährdet.

Antrag bei zuständiger Behörde

Damit eine Organisation eine Verbandsklagebefugnis erhält, muss sie einen entsprechenden Antrag auf Anerkennung der Verbandsklagebefugnis bei der zuständigen Behörde stellen. Im Bereich des Natur- und Umweltrechts ist zunächst zu unterscheiden wie groß der Tätigkeitsbereich der Organisation ist. Beschränkt sich dieser auf ein Bundesland, ist der Antrag bei der zuständigen Landesbehörde zu stellen. Ist der Tätigkeitsbereich der Organisation größer, ist das Umweltbundesamt für die Anerkennung zuständig. Im Verbraucherschutzrecht ist der Antrag beim Bundesamt für Justiz zu stellen. Dagegen ist im Tierschutzrecht zu beachten, dass nicht alle Bundesländer eine Verbandsklagebefugnis im Tierschutzrecht vorsehen.

Was ist die Verbandsklagebefugnis?

FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 03/2020 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):

ZUR NEUREGELUNG DER ZULEGUNG UND ZUSAMMENLEGUNG VON STIFTUNGEN

- Manfred Orth, Rockenberg

Die Bundesregierung hat Ende 2019 in ihrer sog. Halbzeitbilanz bekräftigt, noch in dieser Legislaturperiode das Stiftungsrecht verbessern zu wollen. Für das Frühjahr war ein Referentenentwurf des BMJV angekündigt. Dem folgt ein Regierungsentwurf oder ein Entwurf der Koalitionsfraktionen, der von den gesetzgebenden Körperschaften noch bis Ende diesen Jahres hätte beraten werden können. Nachdem inzwischen aber die Coronakrise ausgebrochen ist, wird fraglich, ob die Stiftungsrechtsreform noch bis Ende 2020 den Weg in das Bundesgesetzblatt finden wird. Die zu befürchtende Verzögerung gibt allerdings auch Gelegenheit, das eine oder andere Thema dieser Reform sich noch einmal „durch den Kopf gehen zu lassen“.

ZWECKERFÜLLUNG UND VERMÖGENSERHALTUNG IN ZEITEN DER NULLZINSPOLITIK: DAUERSTIFTUNGEN IM EXISTENZKAMPF

- Dietmar Weidlich, Münster/Yun Huh, Münster

Die seit Jahren anhaltende Nullzinspolitik der Europäischen Zentralbank hat besonders viele Stiftungen mit einer niedrigen Kapitalausstattung aus reinem Barvermögen hart getroffen. Viele Dauerstiftungen können ihren satzungsmäßigen Zweck nicht mehr (vollständig) erfüllen. Aus diesem Grund stellt sich für manche kapitalschwachen Dauerstiftungen die Frage, ob die Stiftung nicht besser mit einer anderen Stiftung zusammen- oder zugelegt, in eine Verbrauchsstiftung umgewandelt oder sogar aufgelöst werden kann. In der stiftungsrechtlichen Literatur ist in neuerer Zeit die Tendenz zu beobachten, die hohen Hürden für eine Aufhebung der Stiftung zu senken. Hier setzt der Beitrag an und untersucht im ersten Teil, ob diese schnelle und vereinfachte Beendigung einer bestehenden Dauerstiftung mit geltendem Stiftungsrecht überhaupt zu vereinbaren ist. Im zweiten Teil des Beitrags sollen vor dem Hintergrund der anhaltenden Niedrigzinsphase mögliche Alternativen zur Errichtung einer Dauerstiftung kurz dargestellt werden, die unter den aktuellen Gegebenheiten potenziellen Stiftern mehr Gestaltungsspielraum ermöglichen.

MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN IN ZEITEN DES CORONAVIRUS

- Julian Engel, Koblenz

Seit dem Ausbruch des Coronavirus (COVID-19) stellt sich die Frage, ob geplante und terminierte Hauptversammlungen, etwa bei Aktiengesellschaften bzw. Mitgliederversammlungen bei Vereinen und Verbänden, wie geplant abgehalten werden können. Der Beitrag befasst sich daher mit der Frage, unter welchen rechtlichen Voraussetzungen insbesondere Mitgliederversammlungen in Zeiten des Coronavirus rechtssicher verlegt bzw. vertagt werden können.



PUBLIKATIONEN

FOLGENDE WINHELLER-PUBLIKATIONEN SIND KÜRZLICH ERSCHIENEN BZW. WERDEN BALD ERSCHEINEN:

Gesamtes Gemeinnützigkeitsrecht

Stefan Winheller, Prof. Dr. Stefan Geibel, RiBFH Prof. Dr. Monika Jachmann-Michel (Hrsg.), Nomos-Verlag, 2. Aufl. 2020

Vermögensverwaltung in gemeinnützigen Stiftungen – Investments in digitale Vermögenswerte als Alternative in der Niedrigzinsphase?

Uwe Müller und Susanne Articus, NWB-EV, 01/2020, S. 20ff.

Spenden in Kryptowährungen

Philipp Hornung, npoR, 1/2020, S. 11ff.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

25.06.2020	Webinar: Fehler bei der Umsatzsteuer vermeiden	Die Umsatzsteuer ist oft die Fehlerquelle Nr. 1 bei Nonprofit-Organisationen. Nicht nur gewinnorientierte Körperschaften müssen Umsatzsteuer abführen, auch gemeinnützige Organisationen sind unter bestimmten Bedingungen dazu verpflichtet, Umsatzsteuer selbst zu berechnen und zu entrichten. Rechtsanwältin Alice Romisch nimmt im Webinar die wichtigsten Fragen rund um die Umsatzsteuer für NPOs in den Fokus. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für Nonprofits	Weitere Infos
08.07.2020	Webinar: Vom Verein zur gGmbH – Umwandlung als Problemlösung?	Sind wir als eingetragener Verein noch in der richtigen Rechtsform? Besonders wenn die wirtschaftlichen Tätigkeiten eines Vereins stark im Vordergrund stehen, fragen sich Verantwortliche, ob die Nachteile als Verein organisiert zu sein, schwerer wiegen als die Vorteile. Könnte dann die gGmbH eine Alternative sein? Rechtsanwalt Bartosz Dzionsko wird in diesem kostenlosen Webinar auf die Besonderheiten der modernen Rechtsform gGmbH eingehen und beschreiben, wie sich Vereine erfolgreich in eine gGmbH umwandeln können. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für Nonprofits	Weitere Infos

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

16.06.2020	Webinar: Stiftungsfinanzen in Krisenzeiten – worauf Entscheider achten sollten	Was bedeutet die aktuelle Krise für Stiftungen und Stiftungsgründer, welche Entscheidungen sind nötig – und welche Fehler sollten Entscheider vermeiden? Diesen Fragen widmet sich das gemeinsame Webinar von DIE STIFTUNG und der Bethmann-Bank.	Weitere Infos
------------	---	---	---------------